

Amtsblatt

der Verbandsgemeinde Montabaur

Amtliches Bekanntmachungsorgan

KW 43 - 2025 / Freitag, 24.10.2025



Verbandsgemeinde Montabaur (ab S. 1)

Stadt Montabaur (ab S. 10)

Bladernheim (--)

Elgendorf (ab S. 37)

Eschelbach (ab S. 38)

Ettersdorf (--)

Horressen (ab S. 38)

Reckenthal (--)

Wirzenborn (--)

Ahrbachgemeinden (ab S. 40)

Boden (--)

Heiligenroth (--)

Ruppach-Goldhausen (ab S. 40)

Augst (ab S. 42)

Eitelborn (--)

Kadenbach (--)

Neuhäusel (ab S. 42)

Simmern (ab S. 43)

Buchfinkenland (ab S. 46)

Gackebach (ab S. 46)

Horbach (ab S. 47)

Hübingen (ab S. 48)

Eisenbachgemeinden (ab S. 49)

Girod (ab S. 49)

Görgeshausen (ab S. 50)

Großholbach (--)

Heilberscheid (ab S. 52)

Nentershausen (ab S. 53)

Niedererbach (ab S. 56)

Nornborn (ab S. 57)

Elbertgemeinden (ab S. 59)

Niederelbert (--)

Oberelbert (ab S. 59)

Welschneudorf (ab S. 60)

Gelbachhöhen (ab S. 62)

Daubach (--)

Holler (--)

Stahlhofen (ab S. 63)

Untershausen (--)



Verbandsgemeinde Montabaur

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die nächste öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Verbandsgemeinderates Montabaur findet statt

am: Donnerstag, 30. Oktober 2025, 17:00 Uhr

Ort: Sitzungssaal Altbau, Großer Markt 10, 56410 Montabaur

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Festlegung des Prüfungsumfanges
- 2 Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Prüfung der Jahresrechnung der Verbandsgemeindewerke Montabaur
- 2 Mitteilungen und Anfragen

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Montabaur, den 6. Oktober 2025

Gerhard Frink

Vorsitzender

**Öffentliche Bekanntmachung
der Verbandsgemeinde Montabaur**

25. Änderung des Flächennutzungsplans „Großflächiger Einzelhandel, Stadt Montabaur, Moselstraße“ der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich des Bebauungsplanes „Alberthöhe III, 6. Änderung“ der Stadt Montabaur

hier: Durchführung der Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verbandsgemeinderat von Montabaur hat in seiner Sitzung am 25.09.2025 den Beschluss gefasst, den Entwurf zur 25. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen.

Die Flächennutzungsplanänderung wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung durchgeführt.

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB zur 6. Änderung des Bebauungsplans „Alberthöhe III“ der Stadt Montabaur durchgeführt.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung:

Die 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur betrifft die Darstellung einer Sonderbaufläche für großflächigen Einzelhandel, Moselstraße, Montabaur. Der vorhandene Lebensvollsortimenter soll abgerissen und die Verkaufsfläche geringfügig erweitert werden.

Der **Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung** wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Moselstraße
- Im Osten durch die Neissestraße
- Im Süden durch die Warthestraße
- Im Westen durch die östlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke in der Gemarkung Montabaur, Flur 51, Flurstück-Nrn. 313 und 314

Der Geltungsbereich umfasst sämtliche Grundstücke, die in beigefügtem Übersichtsplan dick gestrichelt umrandet sind.

Veröffentlichung der Planunterlagen:

Die Planunterlagen (Übersichtsplan zum Geltungsbereich, Zeichnerische Darstellungen (Planzeichnung), Begründung, Anlage zur Begründung: Umweltbericht), die nach Einschätzung der Verbandsgemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie ein Formblatt über „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ werden gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB in der Zeit vom

27.10.2025

bis

26.11.2025 (einschließlich),

im Internet unter www.vg-montabaur.de veröffentlicht (www.vg-montabaur.de > Rubrik Leben & Erleben > Bauen & Wohnen > Laufende Bauleitplanverfahren > Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde Montabaur > 25. Änderung des Flächennutzungsplanes - Großflächiger Einzelhandel, Stadt Montabaur, Moselstraße).

Darüber hinaus werden die Planunterlagen durch eine öffentliche Auslegung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Bauamt, Zimmer 222, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

donnerstags von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

freitags von 08:00 bis 12:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht zugänglich gemacht (§ 3 Abs. 2 S. 2 BauGB).

Gerne bieten wir Ihnen an, im Vorfeld einen Termin mit der für dieses Bauleitplanverfahren zuständigen Sachbearbeiterin des Sachgebiets 2.1, Planen und Bauen, zu vereinbaren (E-Mail: kschmidt@montabaur.de, Tel-Nr. 02602/126-187).

Folgende Arten umweltbezogener Informationen i. S. d. § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB sind verfügbar:

Art der Umweltinformation / Schutzgut	Quelle
1. Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz (Stand August 2025) Mit Bestandsaufnahme und Bewertung sowie einschließlich Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes folgender Schutzgüter bei Durchführung der Planung - Boden und Fläche - Wasser und Wasserhaushalt - Klima und Luft - Tiere, Pflanzen, Biotope (Biologische Vielfalt) - Landschaftsbild und Erholung - Mensch und menschliche Gesundheit - Kultur und Sachgüter Sowie Aussagen zu Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich; Aussagen zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und der Auswirkung auf die Planung; Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes; Betrachtung von Planungsalternativen und Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	Planunterlagen Büro BNL.baubkus

2. Arten- und Naturschutz, Ausgleichsmaßnahmen	Stellungnahmen - Kreisverwaltung des Westerwaldkreises vom 14.04.2025 und 21.07.2025
3. Immissionsschutz (Verkehr)	Stellungnahmen - LBM Diez 24.03.2025
4. Bergbau und Altbergbau, Boden und Baugrund (allgemein, mineralische Rohstoffe)	Stellungnahmen - Landesamt für Geologie und Bergbau vom 08.04.2025
5. Altlasten/ Bodenschutz/ Abfallwirtschaft	Stellungnahmen - Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 10.04.2025 - Westerwaldkreis-Abfallwirtschaftsbetrieb vom 18.03.2025
6. Wasserwirtschaft/ Starkregen	Stellungnahmen - Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 10.04.2025 - Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Fachbereich 3 – VG-Werke vom 11.04.2025
7. Archäologie	Stellungnahmen - Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz vom 13.03.2025 - Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte vom 13.03.2025

In Anwendung des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen ebenso über das zentrale Internetportal des Landes „GeoPortal.rlp“ zugänglich.

Hinweise:

- Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
- Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu der Planung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur abgegeben werden (§ 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 1 BauGB). Gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 2 BauGB sollen Stellungnahmen elektronisch abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 2 BauGB können bei Bedarf Stellungnahmen

jedoch auch auf anderem Weg abgegeben werden, z.B. schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in sonstiger geeigneter Textform (z.B. Fax an Fax-Nr. 02602/126-297 oder E-Mail an bauleitplanung@montabaur.de).

- Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.
- Datenschutz:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LD SG RLP).

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Verbandsgemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 3 BauGB, § 4a Abs. 5 BauGB).

Montabaur, 16.10.2025

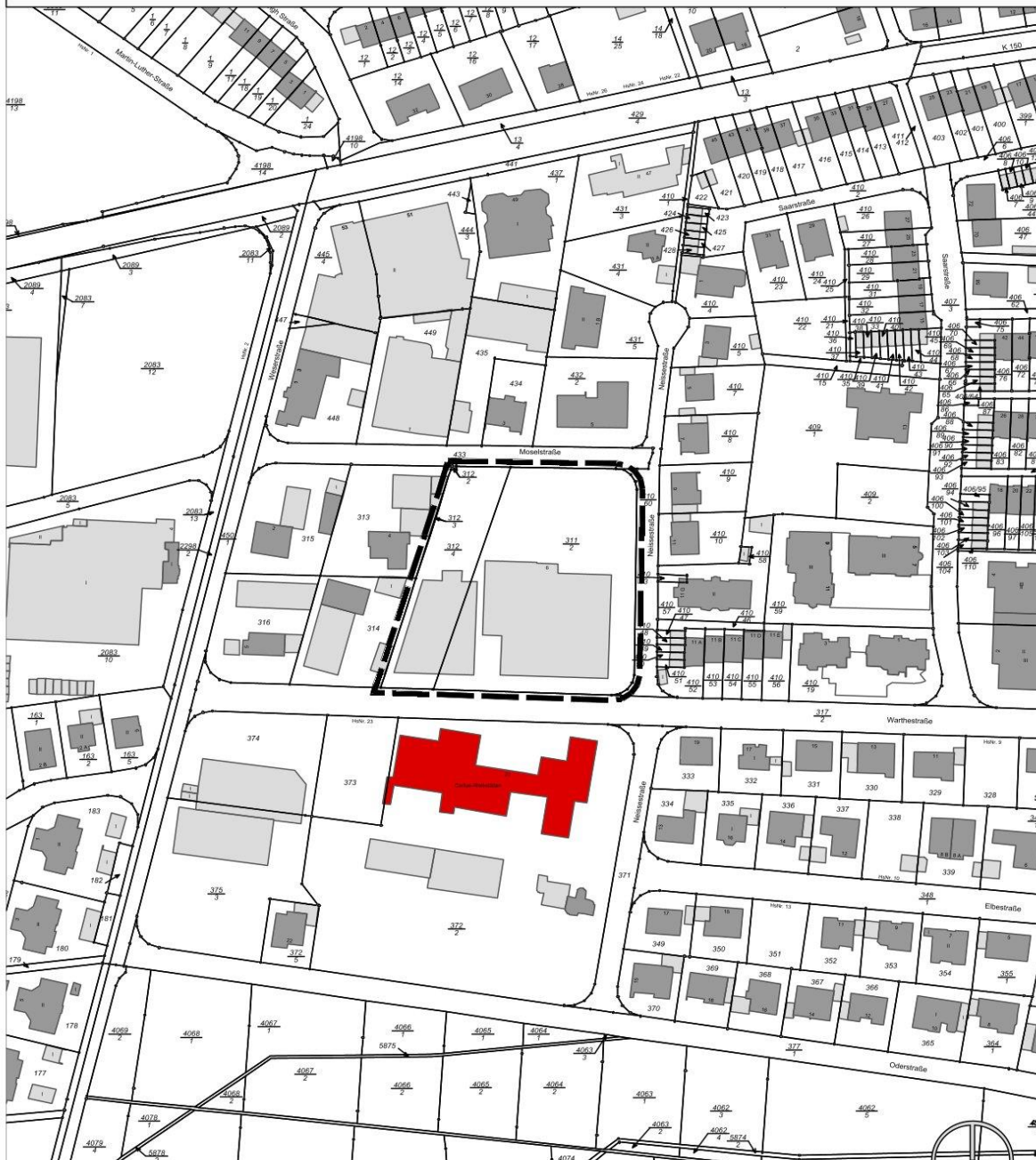
In Vertretung

Andree Stein

Erster Beigeordneter

Verbandsgemeinde Montabaur

25. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich Bebauungsplan "Alberthöhe III", 6. Änderung, der Stadt Montabaur Abgrenzung des Geltungsbereichs



Datengrundlage: Liegenschaftskataster © GeoBasis-DE/LVermGeoRP 2024, [Daten bearbeitet]

ohne Maßstab

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Die Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Zentrale Vergabestelle, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur schreibt für **die Ortsgemeinde Nentershausen und die Verbandsgemeindewerke Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur** den **Ausbau der Friedensstraße in der Ortsgemeinde Nentershausen** öffentlich aus.

Ort der Ausführung: 56412 Nentershausen

Art und Umfang der Leistung:	<u>Straßen- und Tiefbauarbeiten:</u>	
	Erdaushub	1.050 m ³
	Ungebundene Tragschichten	780 m ³
	Regeneinläufe	10 Stück
	Bord-Rinnenanlage	330 m
	Pflasterfläche herstellen	540 m ²
	Asphaltbelag herstellen	1.650 m ²
	Mauerscheiben H 1,55 m bis 4,05 m	26 m
	Mauerscheiben H 0,40 m bis 1,30m	75 m
	Geländer	35 m
	PP-Rohre DN 250 verlegen	170 m
	Schachtbauwerke einbauen	7 Stück
	Hausanschlüsse herstellen	6 Stück
	Muffendruckrohre DN 100 verlegen	140 m

Ausführungszeitraum: Beginn: **19.01.2026**
Fertigstellung: **31.03.2027**

Vergabenummer: **E18614745**

Losweise Vergabe: ☒ Die losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

Nebenangebote: ☒ Nebenangebote sind zugelassen.

Zahlungsbedingungen: ☒ gemäß VOB/B

Sicherheitsleistungen: ☒ Sicherheit für die Vertragserfüllung (5 v.H.)

☒ Sicherheit für Mängelansprüche (3 v.H.)

Bietergemeinschaft ☒ zugelassen

Zuschlagskriterien: ☒ Preis als alleiniges Wertungskriterium

Wertungskriterien: Gemäß Formblatt 211 Nr. 6.2, 6.3 und 6.4 wird bei sonst wirtschaftlich gleichwertigen Angeboten den nachfolgenden Unternehmen bevorzugt der Zuschlag erteilt:

- Bevorzugteneigenschaft
- Berücksichtigung von Ausbildungsbetrieben
- Berücksichtigung von Unternehmen mit Frauenfördermaßnahmen

	Näheres hierzu entnehmen Sie den Vergabeunterlagen.
Sprache:	Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen
Vergabestelle:	Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur Tel. 02602 / 126 211, Fax: 02602 / 126 256 E-Mail: vergabestelle@montabaur.de
Anforderung der Vergabeunterlagen:	Vergabeunterlagen können ausschließlich in elektronischer Form bezogen werden: Kostenlose Einsicht und Download der Vergabeunterlagen ab 21.10.2025 unter http://www.subreport.de/E18614745 . Registrierte Nutzer laden sich sämtliche Vergabeunterlagen kostenfrei direkt auf ihren PC.
Gebühr:	Eine Schutzgebühr wird nicht erhoben.
Angebotsfrist:	am 13.11.2025 , um 10:00 Uhr Schriftliche Angebote sind zugelassen. Angebote, die mit einer entsprechenden Kennzeichnung (Submissionsaufkleber) versehen sein müssen, sind bis zu diesem Zeitpunkt bei der: Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, - Zentrale Vergabestelle - Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur einzureichen. Die elektronische Angebotsabgabe erfolgt unter www.subreport.de.
Eröffnung:	am 13.11.2025 , um 10:00 Uhr Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Rathaus Innenhof, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur. Zu diesem Zeitpunkt findet auch die elektronische Eröffnung statt. Es dürfen nur Bieter oder ihre Bevollmächtigten zugegen sein.
Bindefrist:	bis 12.12.2025
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):	Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur, Tel.: 02602 / 124 - 0

Montabaur, 21.10.2025

(Marc Becker)
Zentrale Vergabestelle

Öffentliche Bekanntmachung

Die nächste öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Verbandsgemeinderates Montabaur findet statt

am: Dienstag, 28. Oktober 2025, 18:00 Uhr

Ort: Sitzungssaal Neubau, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

1 Mons-Tabor-Bad - Badangebot und Kostenbeteiligung

Zu dieser Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Montabaur, den 20. Oktober 2025

In Vertretung

Andree Stein, Erster Beigeordneter

HINWEISE:

AUF FRAKTIONSSITZUNGEN:

Die Fraktionen legen den Termin für die jeweilige Fraktionssitzung fest.

Mons-Tabor-Bad:

Auf der Homepage der Verbandsgemeinde Montabaur ist unter folgendem Link der neue Infobereich „Auf dem Weg zum neuen Bad“ eingerichtet, welcher eine ausführliche FAQ-Liste und Bildergalerie enthält:

<https://www.vg-montabaur.de/leben-erleben/bauen-wohnen/neubau-mons-tabor-bad/>





Stadt Montabaur

Bekanntmachung der Stadt Montabaur

Durchführung einer Änderung des Bebauungsplanes „Alter Galgen“ der Stadt Montabaur für die Grundstücke in der Gemarkung Montabaur, Flur 45, Flurstück-Nrn. 81/2 und 81/3 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

- I. Änderungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB**
- II. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
von 27.10.2025, bis 26.11.2025**

I. Änderungsbeschluss

Der Stadtrat Montabaur hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.10.2025 beschlossen, den Bebauungsplan „Alter Galgen“ zu ändern und hierfür das erforderliche Verfahren nach dem Baugesetzbuch durchzuführen.

In der Sitzung am 09.10.2025 wurden auch die Planentwürfe durch den Stadtrat angenommen. Das Bebauungsplanverfahren soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB wird der Änderungsbeschluss hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Der **Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung** umfasst ausschließlich die Grundstücke in der Gemarkung Montabaur, Flur 45, Flurstück-Nrn. 81/2 und 81/3. Die Grundstücke sind aus dem beigelegten Abdruck der Planzeichnung ersichtlich.

Ziel der Bebauungsplanänderung:

Im Rahmen der Bebauungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des im Plangebiet befindlichen Betriebes geschaffen werden.

Hierfür soll das Baufenster in die südliche Richtung in einer Breite von ca. 5 – 6 Metern erweitert werden. Darüber hinaus soll die Art der baulichen Nutzung von einem Gewerbegebiet („GE“) in ein eingeschränktes Industriegebiet geändert werden („Gle“).

II. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Darüber hinaus ist der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 BauGB sind auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit i.S.d. § 3 Abs. 1 S. 2 BauGB.

In Erfüllung dieser gesetzlichen Vorschrift liegen die Planunterlagen (Satzung, Planzeichnung, Begründung) sowie ein Formblatt über „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ in der Zeit vom

27.10.2025
bis
26.11.2025 (einschließlich).

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Bauamt, Zimmer 222, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs	von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 08:00 bis 12:30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Gerne bieten wir Ihnen an, im Vorfeld einen Termin mit der für dieses Bauleitplanverfahren zuständigen Sachbearbeiterin des Sachgebiets 2.1, Planen und Bauen, zu vereinbaren (E-Mail: kschmidt@montabaur.de; Tel-Nr. 02602/126-187).

Die Unterlagen werden im o.g. Zeitraum zusätzlich auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur unter nachfolgender Internetadresse/Rubrik veröffentlicht:

www.vg-montabaur.de > Rubrik Leben & Erleben > Bauen & Wohnen > Laufende Bauleitplanverfahren > Bebauungspläne der Stadt Montabaur > Änderung des Bebauungsplanes „Alter Galgen“.

Während dieser Auslegungsfrist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Sollte die Erörterung zu einer Änderung der Planung führen, so findet gem. § 3 Abs. 1 letzter Satz BauGB keine erneute Anhörung statt. In diesem Fall schließt sich das Offenlegungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB an.

Hinweise:

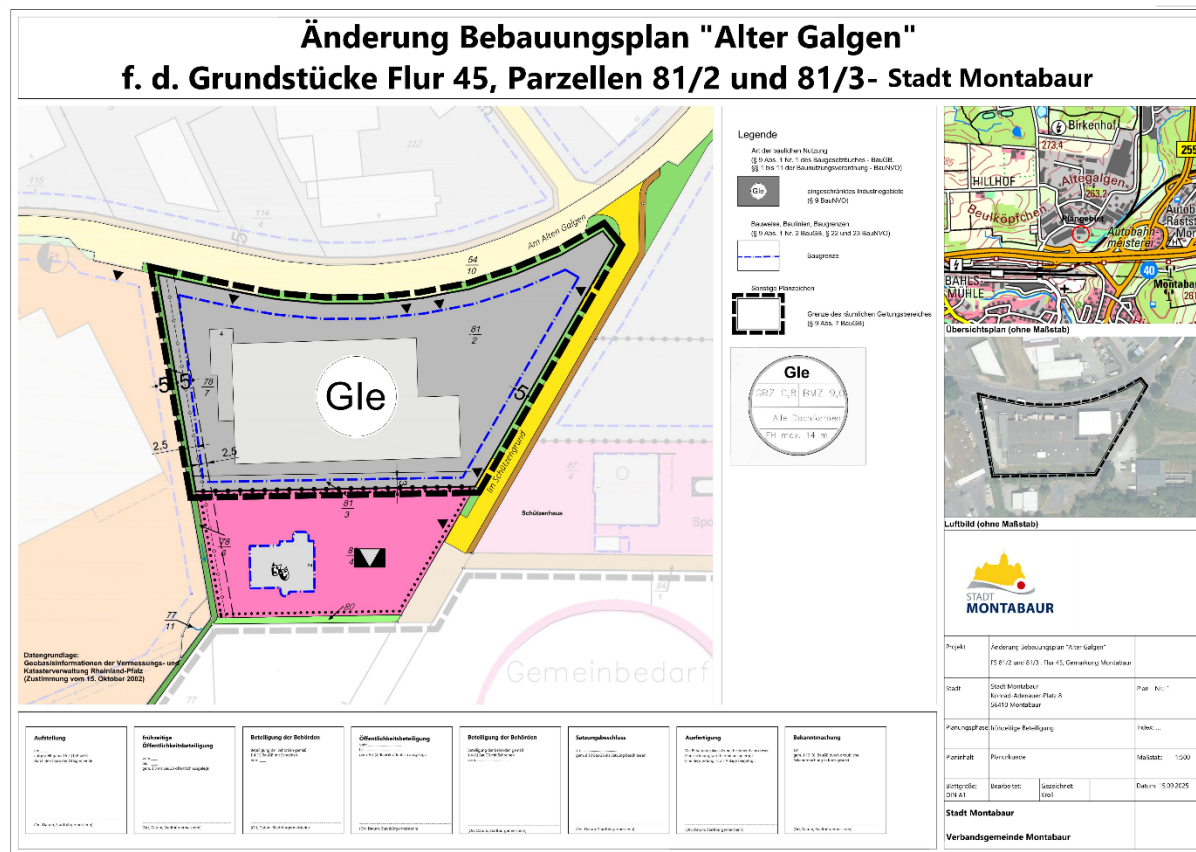
- Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur zu jedermanns Einsicht bereitgehalten
- Die Voraussetzungen für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung liegen vor. Das Verfahren wird gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert bzw. ergänzt wird.
- Während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung können Stellungnahmen zu der Planung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in sonstiger geeigneter Textform (z.B. Fax an Fax-Nr. 02602/126-297 oder E-Mail an bauleitplanung@montabaur.de) abgegeben werden.

- Datenschutz:**
 Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDSG RLP).

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Montabaur, 17.10.2025

Melanie Leicher
 Stadtbürgermeisterin



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Montabaur

Satzungsbeschluss zur I. Änderung des Bebauungsplanes „Bahls-Mühle“ der Stadt Montabaur

Der Stadtrat von Montabaur hat in seiner Sitzung am 09.10.2025 die I. Änderung des Bebauungsplanes „Bahls-Mühle“ als Satzung beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird dieser Beschluss hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der heutigen Bekanntmachung tritt die I. Änderung des Bebauungsplanes „Bahls-Mühle“ gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden (zeichnerischen und textlichen) Festsetzungen der Ursprungsplanung außer Kraft.

Die Planunterlagen zu o.g. Bebauungsplanänderung können von jedermann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Bauamt, Zimmer 222, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs	von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 08:00 bis 12:30 Uhr

eingesehen werden. Jede Person kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Die Planunterlagen bestehen aus: Satzung nebst Übersichtsplan, Planzeichnung, Textliche Festsetzungen nebst Anlagen (Anlage 01: Auszug aus dem Einzelhandelskonzept für die Stadt Montabaur, Anlage 02: Gehölzartenliste), Begründung sowie der Anlage zur Begründung „Auswirkungsanalyse/Kurzeinschätzung des Büros BBE-Handelsberatung Köln“.

Der **Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung** wird wie folgt begrenzt:

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Bahls-Mühle“ entspricht dem Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplanes. Das Bebauungsplangebiet "Bahls-Mühle" wird im Norden durch den Aubach, im Osten durch die Straße „Bahnallee“ sowie im Westen und im Süden durch die „Eschelbacher Straße (L 313)“ begrenzt.

Der Geltungsbereich (Größe ca.: 3,1 ha) umfasst sämtliche Grundstücke in der Flur 15 und 31 und 35 der Gemarkung Montabaur, die im beigefügten Übersichtsplan dick gestrichelt umrandet sind.

In Anwendung des § 10a Abs. 2 BauGB wird die in Kraft getretene Bebauungsplanänderung mit der Begründung nebst Anlage auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur unter nachfolgender Internetadresse/ Rubrik eingestellt:

www.vg-montabaur.de > Rubrik Leben & Erleben > Bauen & Wohnen > Bebauungspläne & Satzungen > Montabaur mit Stadtteilen > I. Änderung des Bebauungsplanes „Bahls-Mühle“

Darüber hinaus werden die Planunterlagen in Kürze über das zentrale Internetportal des Landes „GeoPortal.rlp“ zugänglich gemacht.

Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge der Bebauungsplanänderung die in §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur oder der Stadt Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) einschl. der erfolgten Änderungen wird auf folgendes hingewiesen:

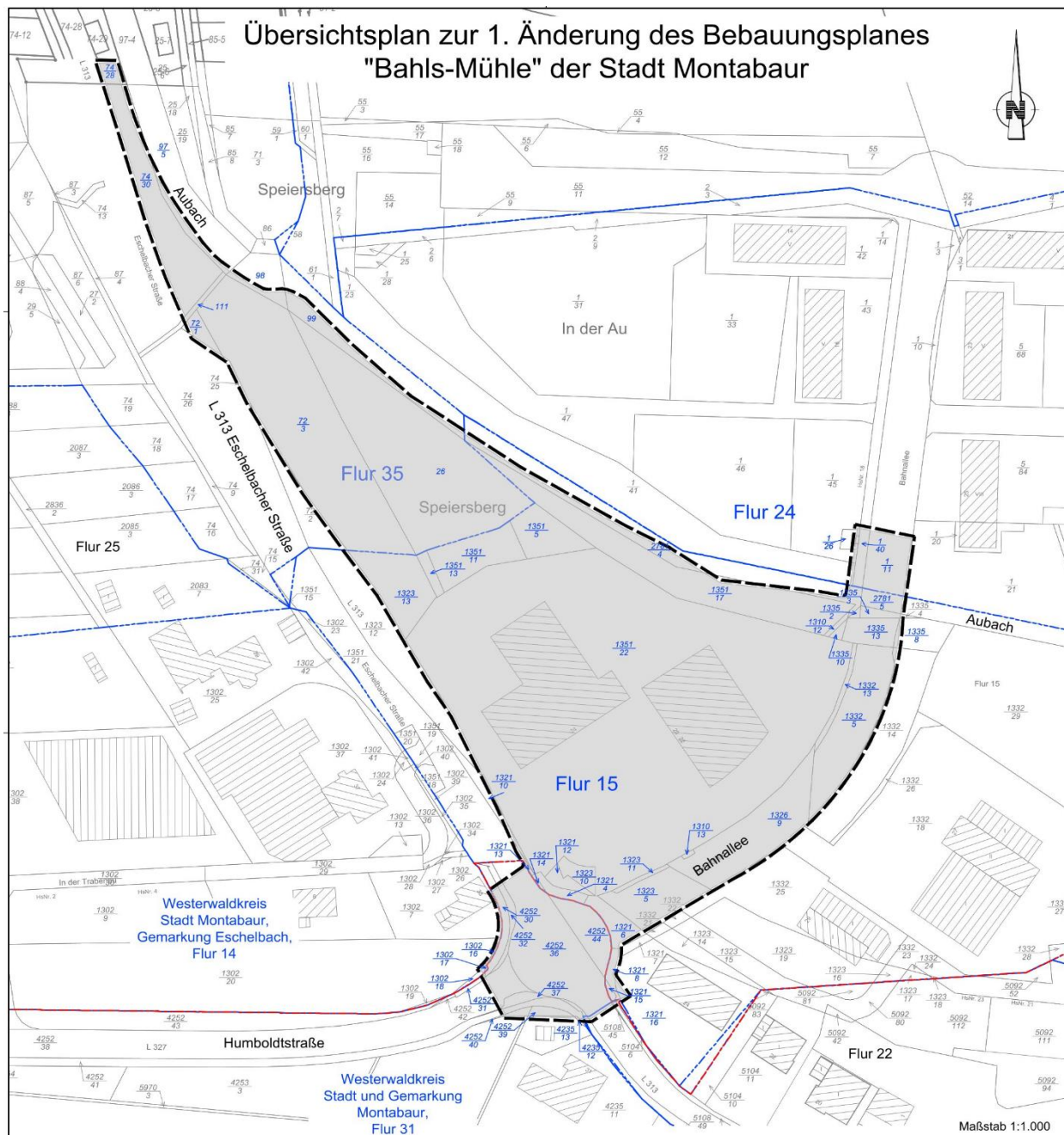
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur <

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Montabaur, 17.10.2025
Melanie Leicher, Stadtbürgermeisterin



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Montabaur

Satzungsbeschluss zur VIII. Änderung des Bebauungsplanes „Himmelfeld“ der Stadt Montabaur

Der Stadtrat von Montabaur hat in seiner Sitzung am 09.10.2025 die VIII. Änderung des Bebauungsplanes „Himmelfeld“ als Satzung beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird dieser Beschluss hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der heutigen Bekanntmachung tritt die VIII. Änderung des Bebauungsplanes „Himmelfeld“ gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden (zeichnerischen und textlichen) Festsetzungen der Ursprungsplanung bzw. der bisherigen Änderungen außer Kraft.

Die Planunterlagen zu o.g. Bebauungsplanänderung können von jedermann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Bauamt, Zimmer 222, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs	von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 08:00 bis 12:30 Uhr

eingesehen werden. Jede Person kann über den Inhalt der Bebauungsplanänderung Auskunft verlangen. Die Planunterlagen bestehen aus: Satzung nebst Übersichtsplan, Planzeichnung, Textliche Festsetzungen und Begründung.

Der **Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung** umfasst ausschließlich das Grundstück in der Gemarkung Montabaur, Flur 39, Flurstück-Nr. 247 (Marsstraße 21). Das betroffene Flurstück ist in beigefügtem Übersichtsplan dick gestrichelt umrandet.

In Anwendung des § 10a Abs. 2 BauGB wird die in Kraft getretene Bebauungsplanänderung mit der Begründung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur unter nachfolgender Internetadresse/ Rubrik eingestellt:

www.vg-montabaur.de > Rubrik Leben & Erleben > Bauen & Wohnen > Bebauungspläne & Satzungen > Montabaur mit Stadtteilen > VIII. Änderung des Bebauungsplanes „Himmelfeld“

Darüber hinaus werden die Planunterlagen in Kürze über das zentrale Internetportal des Landes „GeoPortal.rlp“ zugänglich gemacht.

Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge der Bebauungsplanänderung die in §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur oder der Stadt Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) einschl. der erfolgten Änderungen wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Montabaur, 17.10.2025

Melanie Leicher

Stadtbürgermeisterin



Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Montabaur

Satzungsbeschluss zur IV. Änderung des Bebauungsplanes „In der Au“ der Stadt Montabaur

Der Stadtrat von Montabaur hat in seiner Sitzung am 09.10.2025 die IV. Änderung des Bebauungsplanes „In der Au“ als Satzung beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird dieser Beschluss hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der heutigen Bekanntmachung tritt die IV. Änderung des Bebauungsplanes „In der Au“ gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden (zeichnerischen und textlichen) Festsetzungen der Ursprungsplanung bzw. der bisherigen Änderungen außer Kraft.

Die Planunterlagen zu o.g. Bebauungsplanänderung können von jedermann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Bauamt, Zimmer 222, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs	von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 08:00 bis 12:30 Uhr

eingesehen werden. Jede Person kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Die Planunterlagen bestehen aus: Planzeichnung, Textliche Festsetzungen und Begründung.

Der **Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung** wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch Flächen entlang des Bahndamms
- Im Osten durch die Straße „Bahnallee“
- Im Süden und Südwesten durch den Aubach

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst sämtliche Grundstücke in der **Gemarkung Eschelbach**, die in dem beigefügten Abdruck der Planzeichnung ersichtlich sind.

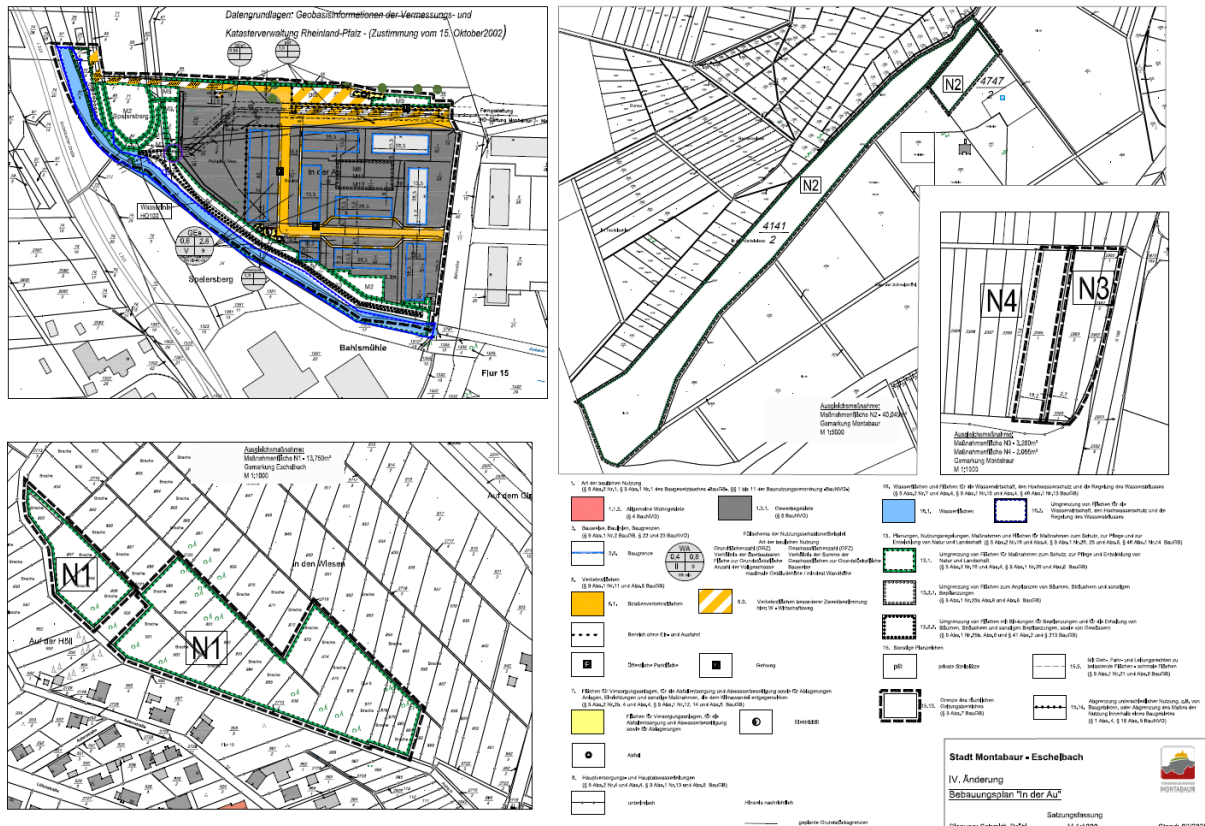
Das Plangebiet umfasst auch die Kompensationsflächen N1 und N2 – Gemarkung Eschelbach, Flur 9, Flurstücke 873 – 881, 804 (Teilfläche) – 805, 886, 889 – 899, 901 - 902 – siehe Planeintrag – mit einer Gesamtfläche von 14.139 m². Geplant ist eine Aufwertung des verbrachten, flächenhaft ausgeprägten feuchten Hochstaudensaums durch Entbuschung und Pflegemaßnahmen.

Außerdem die Kompensationsflächen N 3 und N 4 – Gemarkung Montabaur, Flur 16, Flurstück 2362/3: 870 m², Flur 16, Flurstück 2363/2: 2.095 m² und Flur 16, Flurstück 2364/1 (Teilfläche

von 3.498 m²): 315 m², Flur 16, Flurstück 2364/1 (Teilfläche von 3.498 m²): 2.066 m² - siehe Planeintrag – mit einer Gesamtfläche von 5.346 m² und folgenden Aufwertungen:

Die Ackerflächen sind mit kräuterreichem Regionalsaatgut einzusäen. Anschließend sind die Flächen durch geeignete Pflegemaßnahmen als artenreiches Extensivgrünland dauerhaft zu entwickeln. Dabei ist eine weitere Nutzung als Mähwiese, oder auch eine extensive Beweidung umzusetzen.

Hinweis: Im Rahmen der vorliegenden IV. Änderung des Bebauungsplanes „In der Au“ wurden **keine** Änderungen an den Ausgleichsflächen oder Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen.



Übersichtsplan: Geltungsbereich Bebauungsplanänderung sowie Kompensationsflächen

In Anwendung des § 10a Abs. 2 BauGB wird die in Kraft getretene Bebauungsplanänderung mit der Begründung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur unter nachfolgender Internetadresse/ Rubrik eingestellt:

www.vg-montabaur.de > Rubrik Leben & Erleben > Bauen & Wohnen > Bebauungspläne & Satzungen > Montabaur mit Stadtteilen > IV. Änderung des Bebauungsplanes „In der Au“

Darüber hinaus werden die Planunterlagen in Kürze über das zentrale Internetportal des Landes „GeoPortal.rlp“ zugänglich gemacht.

Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge der Bebauungsplanänderung die in §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).
2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur oder der Stadt Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) einschl. der erfolgten Änderungen wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Montabaur, 17.10.2025

Melanie Leicher

Stadtbürgermeisterin

25. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich des Bebauungsplanes „Alberthöhe III, 6. Änderung“

Hinweis:

Unter der Rubrik „Verbandsgemeinde Montabaur“ ist eine Bekanntmachung zur **25. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich des Bebauungsplanes „Alberthöhe III, 6. Änderung“** der Stadt Montabaur abgedruckt.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die nächste öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Stadtrates der Stadt Montabaur findet statt

am: **Dienstag, 28. Oktober 2025, 18:00 Uhr**

Ort: **Sitzungssaal Neubau, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

1 Mons-Tabor-Bad - Badangebot und Kostenbeteiligung

Zu dieser Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Montabaur, den 20. Oktober 2025

Melanie Leicher, Stadtbürgermeisterin

Die Termine für die Fraktionssitzungen sind über die jeweiligen Fraktionen festgelegt worden.

Mons-Tabor-Bad:

Auf der Homepage der Verbandsgemeinde Montabaur ist unter folgendem Link der neue Infobereich „Auf dem Weg zum neuen Bad“ eingerichtet, welcher eine ausführliche FAQ-Liste und Bildergalerie enthält:

<https://www.vg-montabaur.de/leben-erleben/bauen-wohnen/neubau-mons-tabor-bad/>



Öffentliche Bekanntmachung

Die nächste öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und des Umweltausschusses des Stadtrates der Stadt Montabaur (Waldbegang) findet statt

am: **Freitag, 31. Oktober 2025, 15:00 Uhr**

Treffpunkt: **Bushaltestelle Fröschfortstraße**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Steuerung der Waldentwicklung durch Begünstigung von Ahorn in Buchenbeständen (Abt. 53)
- 2 Ernte von Starkholz in der Buche. Arbeitsverfahren mit höchster Rücksicht auf den Waldschutz (Abt. 53)
- 3 Anlage von Freiflächen für das Waldmanagement (Abt. 43)
- 4 Entwicklung der Stilllegungsflächen aus dem Konzept Stadtwald 2033 (Abt. 10)

Zum Waldbegang sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Montabaur, den 15. Oktober 2025

Melanie Leicher, Stadtbürgermeisterin

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung der Stadt Montabaur über den Beirat für Migration und Integration vom 17.10.2025

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 56 Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Abschnitt - Grundlagen	25
§ 1 Einrichtung und Aufgaben	25
§ 2 Gesamtzahl der Mitglieder	26
§ 3 Vorsitzender und Stellvertreter, Geschäftsordnung	26
2. Abschnitt – Wahltag, Wahlsystem, Wahlverfahren.....	26
§ 4 Wahltag.....	26
§ 5 Wahlsystem	27
§ 6 Wahlorgane.....	27
§ 7 Durchführung der Wahl	28
§ 8 Wahlzeit	28
§ 9 Wahlvorschläge.....	28
§ 10 Wahlgebiet, Stimmbezirke, Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigungen	29
§ 11 Ausübung des Wahlrechts, Stimmzettel	30
§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses	31
3. Abschnitt - Schlussbestimmungen.....	31
§ 13 Ergänzende Anwendung der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung	31
§ 14 Inkrafttreten.....	31

1. Abschnitt - Grundlagen

§ 1

Einrichtung und Aufgaben

- (1) Zur Förderung der kommunalen Integrationspolitik richtet die Stadt Montabaur einen Beirat für Migration und Integration ein.
- (2) Aufgabe des Beirats für Migration und Integration ist die Förderung und Sicherung des gleichberechtigten Zusammenlebens der in der Stadt Montabaur wohnenden Menschen unterschiedlicher Nationalitäten, Kulturen und Religionen sowie die Unterstützung des kommunalen Integrationsprozesses.
- (3) Der Beirat für Migration und Integration kann über alle Angelegenheiten der Migration und Integration beraten. Gegenüber den Organen der Stadt kann er sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt betroffen sind.
- (4) Auf Antrag des Beirats für Migration und Integration hat der Stadtbürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Der Vorsitzende des Beirats für Migration und Integration oder einer seiner Stellvertreter ist berechtigt, bei der Beratung aller Angelegenheiten, die Migration und Integration betreffen, an Sitzungen des Stadtrats oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen; Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates. Der Beirat für Migration und Integration soll zu Fragen, die ihm vom Stadtrat, einem Ausschuss oder dem Stadtbürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (5) Die Verbandsgemeindeverwaltung berät und unterstützt den Beirat für Migration und Integration bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt seine Geschäfte.
- (6) Für das Verfahren im Beirat für Migration und Integration gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates.
- (7) Über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen von Planungen und Vorhaben der Stadt, die den Aufgabenbereich des Beirates für Migration und Integration in besonderer Weise betreffen, soll der Integrationsbeirat rechtzeitig informiert und gehört werden.
- (8) Der Beirat für Migration und Integration erstellt jeweils zur Mitte und zum Ende der Zeit, für die er gewählt ist, einen Bericht über seine Tätigkeit, der dem Stadtrat vorgelegt wird.

§ 2

Gesamtzahl der Mitglieder

- (1) Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt 7; Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) Wird die in Absatz 1 Satz 1 bestimmte Zahl gewählter Mitglieder des Beirats für Migration und Integration unterschritten, weil weniger Personen gewählt oder Sitze im Beirat für Migration und Integration nach dem Ausscheiden von Mitgliedern nicht mehr besetzt werden können, tritt diese Zahl an die Stelle der in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zahl der gewählten Mitglieder.
- (3) Die gewählten Mitglieder des Beirats werden von dem in § 56 Abs. 2 Satz 2 GemO näher bestimmten Kreis der Wahlberechtigten in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Für die Wahl gelten die Bestimmungen des 2. Abschnitts.

§ 3

Vorsitzender und Stellvertreter, Geschäftsordnung

Der Beirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates.

2. Abschnitt – Wahltag, Wahlsystem, Wahlverfahren

§ 4

Wahltag

Den Wahltag bestimmt der Stadtrat nach Anhörung des Beirats für Migration und Integration. Der Wahltag muss ein Sonntag sein. Die Entscheidung ist bis zum 69. Tag vor der Wahl bekanntzumachen.

§ 5

Wahlsystem

- (1) Die gewählten Mitglieder des Beirats für Migration und Integration werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl auf der Grundlage zugelassener Wahlvorschläge gewählt. Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Beirats für Migration und Integration zu wählen sind. Die wählbaren Personen sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.
- (2) Vergibt der Wähler mehr Stimmen, als ihm zustehen, so ist die Stimmabgabe insgesamt ungültig.

§ 6

Wahlorgane

- (1) Wahlleiter ist der Stadtbürgermeister. Der Wahlleiter leitet die Vorbereitung und Durchführung der Wahl in der Stadt Montabaur nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen. Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen Stadtbeigeordneten oder einen Bediensteten der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur beauftragen.
- (2) Der Wahlleiter ist Vorsitzender des Wahlausschusses. Er beruft die Mitglieder des Wahlausschusses spätestens am 47. Tag vor der Wahl. Die zum Beirat Wahlberechtigten sollen im Wahlausschuss hinsichtlich der Nationalitäten angemessen vertreten sein. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest. Der Wahlausschuss tagt öffentlich und ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Der Wahlleiter bestellt für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorstand und beruft ihn rechtzeitig ein. Der Wahlvorstand tagt öffentlich. Der Wahlvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern im Wahlraum beschlussfähig.

§ 7

Durchführung der Wahl

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 41. Tag vor Wahl, ob die Wahl insgesamt im Wege der Briefwahl durchgeführt wird. Die Entscheidung ist spätestens am 35. Tag vor der Wahl bekanntzumachen.
- (2) Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder übersteigt die Zahl der zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirats, findet die Wahl nicht statt (§ 56 Abs. 3 Satz 1 GemO). Dies ist spätestens am 12. Tag vor dem ursprünglich vorgesehenen Tag der Wahl bekanntzumachen.

§ 8

Wahlzeit

Erfolgt die Wahl im Wege der Briefwahl, bestimmt der Wahlausschuss den Zeitpunkt, bis wann die Wahlbriefe bei der Stadtverwaltung spätestens eingegangen sein müssen. Wird die Wahl nicht insgesamt im Wege der Briefwahl durchgeführt, bestimmt der Wahlausschuss spätestens am 12. Tag vor der Wahl die Wahlzeit am Wahltag.

§ 9

Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschlag im Sinne dieser Satzung ist jeder zur Wahl vorgeschlagene Bewerber.
- (2) Der Wahlleiter fordert spätestens am 69. Tag vor der Wahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Dabei hat er darauf hinzuweisen, dass die Wahlvorschläge spätestens am 48. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, bei ihm, der Stadtverwaltung oder dem Wahlserviceteam der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur einzureichen sind.
- (3) Jeder Wahlberechtigte kann einen oder mehrere Wahlvorschläge bis zur anderthalbfachen Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates für Migration und Integration einreichen; er kann sich auch selbst vorschlagen. In diesem Rahmen können auch im Wahlgebiet ansässige Vereine, Verbände oder sonstige Organisationen und politische Parteien und Wählergruppen Wahlvorschläge einreichen. Es sind nur Wahlvorschläge mit schriftlicher Zustimmung des Bewerbers gültig. Der Wahlvorschlag ist außerdem vom Vorschlagenden zu unterzeichnen. Im Wahlvorschlag sind der Vorschlagende und der Bewerber (Name,

Vorname und Anschrift) eindeutig zu bezeichnen und um weitere Merkmale zu ergänzen, sofern diese zur Identifizierung erforderlich sind.

- (4) § 16 Abs. 2 bis 5 KWG findet keine Anwendung.
- (5) Spätestens am 12. Tag vor der Wahl macht der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe jeweils des Namens, Vornamens und der Anschrift der Bewerber bekannt, in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 unter Hinzufügung der Bezeichnung „Einzelbewerber“, in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 unter Hinzufügung des Namens der vorschlagenden Organisation. § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 10

Wahlgebiet, Stimmbezirke, Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigungen

- (1) Wahlgebiet ist das Stadtgebiet einschließlich der Ortsbezirke der Stadt Montabaur.
- (2) Der Wahlleiter bildet in gebotennem Umfang Stimmbezirke.
- (3) Der Wahlleiter veranlasst für das Stadtgebiet, ggf. für den jeweiligen Stimmbezirk, die Erstellung eines Verzeichnisses der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis). In das Wählerverzeichnis sind auf Antrag alle ausländischen und staatenlosen Einwohner aufzunehmen, sowie diejenigen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung oder nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben haben soweit sie jeweils am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen. Wahlberechtigte, die nicht vom Wählerverzeichnis erfasst werden, sind Einwohner, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben
 - a) als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
 - b) nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist

soweit sie jeweils am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt spätestens am 62. Tag vor der Wahl. Das Wählerverzeichnis ist nach Maßgabe des § 56 Abs. 2 Satz 2 GemO fortzuschreiben und am zweiten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, abzuschließen. Bis zu diesem Zeitpunkt können Wahlberechtigte im Sinne des Satzes 2 Anträge auf Eintragung ins Wählerverzeichnis stellen, dies gilt auch für Wahlberechtigte, die von der Meldepflicht befreit sind.

- (4) Wird die Wahl des Beirats für Migration und Integration insgesamt im Wege der Briefwahl durchgeführt, erhalten die Wahlberechtigten frühestens am 34. Tag und spätestens am 10. Tag vor der Wahl den Wahlschein, einen Stimmzettel, eine Erläuterung zur Durchführung der Briefwahl und einen an den Wahlleiter adressierten Wahlbriefumschlag; eines Antrages hierzu bedarf es hierzu nicht. Der Wahlschein ist vom Wahlberechtigten zu unterschreiben, mit der Erklärung, dass er selbst gewählt hat. Sofern sich der Briefwähler einer Hilfsperson bedient hat, hat diese an Eides statt zu versichern, dass sie den Stimmzettel nach Maßgabe des Willens des Briefwählers ausgefüllt hat.
- (5) Wird die Wahl des Beirats für Migration und Integration nicht im Wege der Briefwahl durchgeführt, sind die Wahlberechtigten spätestens am 21. Tage vor der Wahl zu benachrichtigen. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen (Absatz 4) sind auf Antrag frühestens ab dem 34. Tag vor der Wahl zu erteilen.

§ 11

Ausübung des Wahlrechts, Stimmzettel

- (1) An der Wahl teilnehmen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl nur im Wege der Briefwahl teilnehmen. Wird die Wahl nicht im Wege der Briefwahl durchgeführt, erfolgt eine Bekanntmachung über die Wahlzeit, den Wahlraum und die Stimmabgabe.
- (2) Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe jeweils des Namens, Vornamens und der Anschrift des Bewerbers, in den Fällen des § 9 Abs. 3 Satz 1 unter Hinzufügung der Bezeichnung „Einzelbewerber“, in den Fällen des § 9 Abs. 3 Satz 2 unter Hinzufügung des Namens der vorschlagenden Organisation.

§ 12

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlvorstand oder der Briefwahlvorstand zählt die Stimmen aus und stellt für seinen Stimmbezirk das Wahlergebnis fest. Die Tätigkeit des Wahlvorstandes oder des Briefwahlvorstandes ist in einer Niederschrift zu dokumentieren.
- (2) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.
- (3) Der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen Wochenfrist zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Dabei weist der Wahlleiter darauf hin, dass die Wahl als angenommen gilt, sofern sich der Gewählte nicht innerhalb dieser Frist gegenüber dem Wahlleiter schriftlich äußert.
- (4) Lehnt ein Gewählter die Wahl ab oder scheidet er aus dem Beirat aus, beruft der Wahlleiter eine Ersatzperson ein. Einzuberufen ist die nächste noch nicht berufene Person mit der höchsten Stimmenzahl. Die Feststellung der Ersatzperson obliegt dem Wahlleiter.
- (5) Das Wahlergebnis ist öffentlich bekanntzumachen.

3. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 13

Ergänzende Anwendung der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung

Die Bestimmungen des Ersten Teils des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und des Ersten Teils der Kommunalwahlordnung (KWO) finden ergänzend sinngemäße Anwendung.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Montabaur über den Beirat für Migration und Integration vom 19. August 2019 außer Kraft.

56410 Montabaur, den 17.10.2025

(S.)

Melanie Leicher (Stadtbürgermeisterin)

H I N W E I S

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) - in der derzeit gültigen Fassung - wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf eines Jahres die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Konrad-Adenauer-Platz, Montabaur, schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56410 Montabaur, 17.10.2025

STADT MONTABAUR

Melanie Leicher, Stadtbürgermeisterin

Aus der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 9. Oktober 2025

Bericht der Stadtbürgermeisterin

Sperrung der Tiefgarage Altstadt I aufgehoben

Die Sperrung der Tiefgarageneinfahrt Altstadt I konnte aufgehoben werden. Unterirdisch wurde die Stadtbachverrohrung für die anstehenden Sanierungsarbeiten befestigt.

Klasse 4 b der Joseph-Kehrein-Schule wurde Landessieger bei den Waldjugendspielen

Die Klasse 4 b wurde unter 600.000 teilnehmenden Schülerinnen und Schüler Landessieger bei den Waldjugendspielen. Sie wurden in Mainz von Umweltministerin Eder geehrt.

Stadtbürgermeisterin Leicher sagte, sie habe gemeinsam mit Citymanager Oliver Krämer die Klasse in der Joseph-Kehrein-Schule besucht und die Schüler für die erfolgreiche Teilnahme an den Waldjugendspielen unter Leitung der Klassenlehrerin Frau Eek gelobt. Als Dank erhielten die Schülerinnen und Schüler einen Gutschein für einen Kinobesuch.

Homepage der Stadt Montabaur ist online

Die neue Homepage der Stadt Montabaur wurde online gestellt und präsentiert sich mit aktuellen Informationen und Bildern.

Landesgartenschau (LaGa) 2032 – Konzept soll angepasst werden

Das Landesgartenschau Konzept soll laut einer Pressemitteilung für die LaGa 2032 angepasst werden, der letzte Bewerber, die Stadt Pirmasens, wurde seitens des Ministeriums abgelehnt, da die Vorgaben nicht erfüllt wurden.

Ursprünglich hatten sieben Kommunen im Land ihr Interesse an der Ausrichtung der Landesgartenschau 2032 bekundet, darunter auch die Stadt Montabaur.

Melanie Leicher sagte hierzu, dass die Stadt es ausdrücklich begrüße, dass das Land Konsequenzen aus dem gescheiterten Bewerbungsverfahren zur LaGa 2032 ziehe und das zum Anlass nehme, das Konzept grundlegend zu modernisieren, zu verschlanken und den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen und dazu einen „Partizipationsprozess“ starten möchte. Die Stadt Montabaur wäre zu einer Mitarbeit nur dann bereit, wenn der Partizipationsprozess und eine erneute Ausschreibung für die nächsten LaGa ergebnisoffen und ausgewogen gestaltet werden.

„Das vom Land in Aussicht gestellte „Erstzugriffrecht“ für die Stadt Pirmasens stehe einem fairen Wettbewerb entgegen“, so Stadtbürgermeisterin Melanie Leicher.

Brief von Bürgermeister Yuri Bova aus der ukrainischen Partnerstadt Trostyanets

Stadtbürgermeisterin Melanie Leicher berichtete, dass sie einen Antwortbrief von Bürgermeister Bova erhalten habe. Sie habe ihm zuvor per Brief das Mitgefühl und die Solidarität der Stadt bekundet, nach dem russischen Drohnenangriff am Wochenende um den 13.9.25.

Bürgermeister Yuri Bova schreibt:

„Im Namen der Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinde Trostyanets und in meinem eigenen Namen möchte ich Ihnen aufrichtig für Ihre warmen Worte der Unterstützung, des Mitgefühls und der Solidarität in dieser für uns schwierigen Zeit danken. Wir sind tief bewegt von Ihrer Anteilnahme an den Ereignissen in Trostyanets und Ihrer Menschlichkeit, die sich nicht nur in Worten, sondern auch in konkreten Hilfsaktionen zeigt. Der jüngste Angriff hat in unserer Gemeinde erhebliche Zerstörungen angerichtet – Wohnhäuser, Bildungseinrichtungen und öffentliche Infrastrukturen wurden beschädigt. Doch wir geben nicht auf. Unsere Rettungskräfte, Mitarbeitenden der Versorgungsbetriebe und viele Freiwillige arbeiten täglich daran, die Folgen zu beseitigen, damit Kinder so bald wie möglich wieder zur Schule gehen können und die Menschen sich sicher und hoffnungsvoll fühlen. Ihre Bereitschaft, gemeinsam mit der Deutsch-Ukrainischen Gesellschaft (DUG) humanitäre Hilfe für unsere Gemeinde zu organisieren, ist für uns ein äußerst wichtiges Zeichen der Solidarität. Wir danken Ihnen auch

für die Information über die neu genehmigte Photovoltaikanlage. Gerne möchten wir Sie darüber informieren, dass die bestehenden Photovoltaikanlagen voll funktionsfähig und unbeschädigt geblieben sind. Solche Initiativen tragen nicht nur zur Wiederherstellung der Infrastruktur bei, sondern helfen uns auch, eine nachhaltigere und energieunabhängigere Gemeinde aufzubauen. Es ist uns eine große Ehre, den Titel „Heldenstadt der Ukraine“ zu tragen. Diese Auszeichnung würdigt den Mut aller Einwohnerinnen und Einwohner von Trostyanets, die der Besatzung standgehalten haben und den Wiederaufbau ihrer Stadt engagiert fortsetzen. Wir freuen uns sehr über Ihre Glückwünsche und Ihre Unterstützung – denn wahre Stärke liegt in der Einheit, der Partnerschaft und im gegenseitigen Respekt zwischen unseren Völkern. Wir hoffen auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit und die Vertiefung unserer freundschaftlichen Beziehungen und laden Sie herzlich ein, Trostyanets zu besuchen, sobald dies möglich ist. Mit freundlichen Grüßen Bürgermeister Yuriy BOVA.“

Zum Schluss ihres Berichtes informierte die Stadtbürgermeisterin, dass die Stadthallenbeleuchtung nunmehr aktiv sei und in der Bahnhofstraße und Am Kleinen Markt demnächst Bäume gepflanzt und Bänke installiert werden.

Neufassung der Satzung der Stadt Montabaur über den Beirat für Migration und Integration

Der Stadtrat beschloss die Neufassung der Satzung der Stadt Montabaur über den Beirat für Migration und Integration. Die neue Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Annahme von Zuwendungen durch die Stadt Montabaur

Der Stadtrat stimmte der Annahme von Zuwendungen im Gesamtwert von 3.190,-- Euro zur Förderung des Kirchweihfestes 2025 zu.

Anpassung Frühstücksgeldpauschale für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Stadt Montabaur

Der Stadtrat beschloss, die monatliche Frühstückspauschale für die vier städtischen Kindertagesstätten ab 01.01.2026 auf 15,00 Euro anzupassen.

Durchführung der VIII. Änderung des Bebauungsplanes "Himmelfeld" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Der Stadtrat beschloss die VIII. Änderung des Bebauungsplanes „Himmelfeld“ als Satzung. Die Verbandsgemeindeverwaltung wurde beauftragt, den Satzungsbeschluss nach erfolgter Ausfertigung der Planunterlagen ortsüblich bekannt zu machen.

Durchführung der IV. Änderung des Bebauungsplanes "In der Au" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Der Stadtrat beschloss die IV. Änderung des Bebauungsplanes „In der Au“ als Satzung. Die Verbandsgemeindeverwaltung wurde beauftragt, den Satzungsbeschluss nach erfolgter Ausfertigung der Planunterlagen ortsüblich bekannt zu machen.

Durchführung der I. Änderung des Bebauungsplanes "Bahls-Mühle" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Der Stadtrat beschloss die I. Änderung des Bebauungsplanes „Bahls-Mühle“ als Satzung. Die

Verbandsgemeindeverwaltung wurde beauftragt, den Satzungsbeschluss nach erfolgter Ausfertigung der Planungsunterlagen ortsüblich bekannt zu machen.

Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes "Alter Galgen" für die Grundstücke in der Gemarkung Montabaur, Flur 45, Flurstück-Nrn. 81/2 und 81/3

Die Firma Deco Glas beantragte die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer „Kühlstraße“ als Teil der Beschichtungslinie für Behälterglas aus der Getränkeindustrie. Der Anbau ist im Süden der bestehenden Werkshalle geplant.

Antragsgegenstand der Bebauungsplanänderung ist die Vergrößerung des Baufensters in die südliche Richtung in einer Breite von ca. 5 bis 6 Metern. Zudem ist geplant, die Art der baulichen Nutzung von einem Gewerbegebiet in ein eingeschränktes Industriegebiet zu ändern. Hintergrund der Änderung der Art der baulichen Nutzung ist die Tatsache, dass erwartet wird, dass der Lärm die zulässigen Immissionsrichtwerte im Gewerbegebiet überschreiten werden.

Im Rahmen des Bebauungsplanänderungsverfahrens soll die Verträglichkeit des Vorhabens mit den angrenzenden Nutzungen durch eine schalltechnische Untersuchung sichergestellt werden. Diese wird im laufenden Verfahren erstellt und die Ergebnisse in die Planentwürfe bzw. noch zu erstellenden „Textlichen Festsetzungen“ eingearbeitet werden.

Der Stadtrat beschloss die Einleitung einer Änderung des Bebauungsplanes „Alter Galgen“ und beschloss, das Bebauungsplanänderungsverfahren im „beschleunigten Verfahren“ durchzuführen. Der Stadtrat beschloss außerdem, die Planentwürfe zur Änderung des Bebauungsplanes „Alter Galgen“ anzunehmen und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen, dass die Planentwürfe zur Änderung des Bebauungsplanes „Alter Galgen“ für die Dauer eines Monats beim Bauamt der Verbandsgemeindeverwaltung eingesehen werden können.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wurde beauftragt, gleichzeitig das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die Beteiligung der Nachbargemeinden einzuleiten. Hierzu werden die Planentwürfe auf der Homepage der VG Montabaur veröffentlicht.

Genehmigung der Benutzungsordnung für Haus Roßberg

Seit dem Sommer sind das erste und zweite Stockwerk durch den Kreis und die Verbandsgemeinde bezogen.

Die Räume im Erdgeschoss wurden soweit hergerichtet, dass diese nun in Benutzung gehen können. Soweit die Räume im Haus Roßberg nicht für eigene Zwecke durch die Stadt als Trägerin benötigt werden, sollen diese den ortsansässigen Vereinen, Gruppierungen und sonstigen Berechtigten in Abstimmung mit der Trägerin zur Verfügung gestellt werden. Hier können sowohl regelmäßige Angebote als auch Vermietungen für Einzelveranstaltungen (z.B. Seminare) stattfinden. Die Rahmenbedingungen für die Nutzung sind in der Benutzungsordnung festgehalten.

Der Stadtrat beschloss die Benutzungsordnung und den Nutzungsvertrag wie in der als Anlage zur Beschlussvorlage beigefügten Fassung vorgesehen. Die Stadtbürgermeisterin wurde bevollmächtigt, die Benutzungsordnung zu unterzeichnen. Sie tritt mit dem Datum der Beschlussfassung in Kraft.

Die Leiterin des Hauses Roßberg, Johanna Schubert-Ergün (Email: JSchubert-Erguen@montabaur.de) ist Ansprechpartnerin für die Vermietung/Benutzung der Räumlichkeiten im Haus Roßberg.

Umzug Stadtarchiv

Aufgrund des anstehenden Verkaufs der Räumlichkeiten im Gebäude Konrad-Adenauer-Platz 9 ist für das Stadtarchiv ein neuer Standort erforderlich.

Als alternativer Standort bietet sich die seit 2020 von der Stadt angemieteten Räumlichkeiten in der Geschwister-Scholl-Straße im Quartier Süd an.

Für die Herrichtung der Räumlichkeiten sind Malerarbeiten, die Montage und feste Installation von Rollregalen und die Durchführung des Umzugs durch ein hierfür qualifiziertes Fachunternehmen, um die wertvollen Archivalien zu schützen, notwendig.

Der Stadtrat stimmte dem Umzug des Stadtarchivs in das Quartier Süd, Geschwister-Scholl-Straße 11, mit einem vorgesehenen Kostenrahmen von 80.000 Euro zu.

Jahreshauptversammlung:

Der **TuS 1846/1912 e.V. Montabaur** lädt → →→

Erinnerung an die ordentlichen Mitgliederversammlung am

Donnerstag, 30.10.2025 um 19:30 Uhr ein.

Ort: Stadthalle „**Haus Mons Tabor**“, **Koblenzer Str. 2, 56410 Montabaur**

1. American Footballclub Fighting Farmers Montabaur e.V.

- Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung -

Hiermit laden wir alle Vereinsmitglieder des 1. American Footballclub Montabaur Fighting Farmers e.V. zur ordentlichen Mitgliederversammlung am Samstag, 29. November 2025 um 17 Uhr in die Sport- und Kulturhalle Holler, 56412 Holler ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Wahl des Protokollanten
2. Berichte der Coaches zur Saison 2025 – Jugend, Senioren und Flag
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassenwarts
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Ausblick Saison 2026 – Jugend, Senioren und Flag
8. Anpassung Mitgliedschaft (Fan- und GreenHeart Mitgliedschaft)

Aufgrund erforderlicher Preissteigerungen der Dauerkarte für die Heimspiele, schlagen wir folgende

Anpassung der Mitgliedschaft vor:

Aktuell: Eine Dauerkarte pro Saison

Neu: Rabatt in Höhe von 25,- € auf eine Dauerkarte.

Der Rabatt kann nur beim Erwerb einer Dauerkarte geltend gemacht werden.

9. Verschiedenes / Anträge

Hinweis: Anträge sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich

einzureichen bzw. per E-Mail an vorstand@fighting-farmers.de zu senden.

Montabaur, 14.10.2025

- Der Vorstand -

- Bladernheim

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- Elgendorf

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Elgendorf e.V.

Die diesjährige Jahreshauptversammlung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Elgendorf findet am Samstag den 08.11.2025, um 20:00 Uhr im neuen Feuerwehrgerätehaus in der Buchenstrasse 56 b, statt. (Bei der Waldschule)

Tagesordnung:

1. Begrüßung der Anwesenden,
2. Gedenkminute für die Verstorbenen,
3. Bericht des Vorsitzenden / Aussprache,
4. Bericht des Schriftführers / Aussprache,

5. Bericht des Kassierers / Aussprache,
6. Bericht der Kassenprüfer / Aussprache,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Wahl eines Wahlleiters und 2 Wahlhelfer,
9. Neuwahlen / 1. und 2. Vorsitzender/Kassierer/Schriftführer /3 Beisitzer lt. Satzung § 11 c - f, 10. Wahl der Kassenprüfer, 11. Verschiedenes

Alle Mitglieder haben die Möglichkeit bis zum 31.10.2025 schriftlich weitere Vorschläge für die Tagesordnung bei der Vorsitzenden Heike Freitag, Köppelstraße 16a, 56410 Elgendorf, einzureichen.

- Eschelbach

Aus der letzten Ortsbeiratssitzung

Auf entsprechende Anträge hin wurde dem Eschelbacher Carneval-Verein und dem Männergesangverein Harmonie-Liederkranz aus dem Budget des Ortsbeirats Eschelbach jeweils ein Zuschuss in Höhe von 350 Euro für getätigte Anschaffungen gewährt. Damit wurde seitens des Ortsbeirats honoriert, dass sich beide Vereine heute wie seit langem um die Brauchtumspflege und die Kulturschaffung verdient machen und unser Eschelbach weit über die Dorfgrenzen hinaus toll repräsentieren.

Joachim Gerlach, Ortsvorsteher

- Ettersdorf

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- Horressen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die nächste öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ortsbeirates Horressen findet statt

am: Mittwoch, 29. Oktober 2025, 19:00 Uhr

Ort: Pfarrheim Horressen

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung

Nr.	Tagesordnungspunkt
1	Bericht des Ortsvorstehers
2	Einwohnerfragestunde
3	Renovierung "Alte Feuerwehr"
4	Friedhofsangelegenheiten
5	Rückblick Veranstaltung Balkonsolaranlage für Bürger
6	Vertretungsregelung Grillhütte
7	Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

Nr.	Tagesordnungspunkt
1	Grundstücksangelegenheiten
2	Mitteilungen und Anfragen

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Montabaur, den 2. Oktober 2025

gezeichnet

Jörg Mattern, Ortsvorsteher

- Reckenthal

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- Wirzenborn

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Ahrbachgemeinden



Boden

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Heiligenroth

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Ruppach-Goldhausen

TuS Ahrbach 1921 e.V. #miteinander

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Am Freitag, den 14. November 2025, 19:30 Uhr findet im Sportlerheim in Ruppach-Goldhausen die diesjährige Jahreshauptversammlung statt. Hierzu sind alle Vereinsmitglieder herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Wahl eines Protokollführers
4. Entgegennahme der Jahresberichte von Vorstand, Sportabteilungen und Schatzmeister

5. Beratung und Beschlussfassung von Anträgen
 6. Beratung und Beschlussfassung über eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge zum 01.01.2026
 - Kinder und Jugendliche von derzeit 4,00 € auf 5,00 € pro Monat
 - Erwachsene von derzeit 6,00 € auf 7,00 € pro Monat
 - Rentner von derzeit 3,00 € auf 4,00 € pro Monat
 - Familienbeitrag verbleibt bei 10,00 € pro Monat
 7. Bericht der Kassenprüfer
 8. Entlastung des Vorstandes
 9. Wahl des Wahlleiters
 10. Neuwahl des Vorstands
 11. Wahl der Kassenprüfer
 12. Verabschiedung
- Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Tage vor der Versammlung schriftlich beim
1. Vorsitzenden Rudolf Bauch, Schäfergasse 3, 56412 Ruppach-Goldhausen eingereicht
werden (Mail: vorsitz@tus-ahrbach.de)
-

Gesangverein Cäcilia Ruppach-Goldhausen

Einladung zur Mitgliederversammlung des GV Cäcilia Ruppach-Goldhausen

Der Vorstand des GV Cäcilia lädt alle aktiven und inaktiven Mitglieder zur
Jahreshauptversammlung am Montag, den 03.11.2025 um 19:00 Uhr in das kath. Pfarrzentrum
ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den geschäftsführenden Vorstand
2. Totengedenken
3. Feststellung der Anwesenden
4. Jahresbericht Choreanders
5. Jahresbericht des Männerchores
6. Jahresbericht Kinderchor Young Voices
7. Kassenbericht
8. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstands
9. Wahl der neuen Kassenprüfer
10. Wahl eines Wahlleiters
11. Wahl des neuen Vorstandes
12. Ehrungen
13. Verschiedenes

Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung müssen dem Vorstand bis zum 25.10.2025
schriftlich vorliegen.

Aufgrund der anstehenden Vorstandswahlen bitten wir um vollzähliges Erscheinen.

Augst



Eitelborn

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Kadenbach

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Neuhäusel

Öffentliche Bekanntmachung

Die nächste öffentliche Sitzung des Ausschusses für Sport, Kultur, Soziales und Jugend des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Neuhäusel findet statt

am: Donnerstag, 30. Oktober 2025, 19:00 Uhr

Ort: Sitzungssaal des Gemeindehauses, Hauptstraße 52, 56335 Neuhäusel

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Herrichtung eines Jugendraumes; Prüfung von Nutzungsmöglichkeiten
- 2 Spielplatzerweiterung "Auf der Haid"
- 3 Zusatzspielgeräte Spielplatz "Auf der Haid"
- 4 Mitteilungen und Anfragen

Zu dieser Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Neuhäusel, den 21. Oktober 2025

Melanie Hohenstein

Vorsitzende



Simmern

Öffentliche Bekanntmachung

Die nächste öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Simmern findet statt

am: Dienstag, 28. Oktober 2025, 19:30 Uhr

Ort: Sitzungssaal des Bürgermeisteramtes, Schulstraße 1, 56337 Simmern

TAGESORDNUNG

I. Nichtöffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Vertragsangelegenheit

- 2 Personalangelegenheit
- 3 Mitteilungen und Anfragen

II. Öffentliche Sitzung → (Beginn: 20:15 Uhr)

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Sozialer Wohnungsbau
- 3 Sozialer Wohnungsbau - Neubau von 2 Familienwohnhäusern mit 9+8 Wohnungen, Siebenbornstraße 5+5a, Simmern
- 4 Anschaffung einer Orts-App
- 5 5. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Ortsgemeinde Simmern
- 6 3. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Simmern
- 7 Anpassung Entgeltordnung Haus Siebenborn
- 8 Wechsel zur Regelbesteuerung im Forstbetrieb der Ortsgemeinde
- 9 Erstellung und Fortschreibung der Investitionsliste zur Haushaltsplanung 2026 und zur Finanzplanung 2027 - 2029
- 10 Initiative "Jetzt reden WIR - Ortsgemeinden stehen auf!"
- 11 Erneuerung Gewässerdurchlass K 113 Ortsdurchfahrt - Auftragsvergabe Ingenieurleistungen
- 12 Sachstand LED-Umrüstung
- 13 Antrag des Tennisclub 1982 Simmern e. V. auf finanzielle Unterstützung zur Umrüstung der Heizungsanlage im Tennisheim
- 14 Mitteilungen und Anfragen

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Simmern, den 21. Oktober 2025

Johannes Ullrich

Ortsbürgermeister

Jahreshauptversammlung KCSK

Liebe Vereinsmitglieder des KCSK,
am Dienstag, den **04.11.2025 findet um 19:30 Uhr** die jährliche Mitgliederversammlung im Foyer des Haus Siebenborns statt. Hierzu lädt der Vorstand alle Mitglieder herzlich ein.

Der Abend wird nach folgender **Tagesordnung** ablaufen:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Ehrungen
5. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
6. Jahresbericht der Schatzmeisterin
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Aussprache über die gegebenen Berichte
9. Entlastung des Vorstandes
10. Wahlen
 - a. Bestimmung eines Wahlleiters
 - b. Wahl des 1. Vorsitzenden
 - c. Wahl des 2. Vorsitzenden
 - d. Wahl des Schatzmeisters
 - e. Wahl des Schriftführers
 - f. Wahl des Zeugwarts
 - g. Wahl des Jugendsprechers
 - h. Wahl der 3 Beisitzer i. Wahl der Kassenprüfer
11. Vorstellung und Beschlussfassung über eine neue Satzung
12. Termine der Session 2025
13. Verschiedenes

Natürlich bleibt im Anschluss noch ein wenig Zeit, für den gemeinsamen Austausch mit z. B. dem neugewählten Vorstand.

Solltet ihr den Entwurf der neuen Satzung vorab einsehen wollen, so meldet euch gerne beim Vorstand oder explizit beim 1. Vorsitzenden Florian Thiel.

Vorstand des KCSK 1973 e.V.

Buchfinkenland



Gackebach

Öffentliche Bekanntmachung

Die nächste öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Gackebach findet statt

am: Dienstag, 28. Oktober 2025, 16:00 Uhr

Ort: Sitzungssaal Altbau, Großer Markt 10, 56410 Montabaur

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Wahl einer/eines Vorsitzenden und einer/eines stellvertretenden Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses
- 2 Aussprache zum Rechenschaftsbericht 2022
- 3 Festlegung des Prüfungsumfanges

II. Nichtöffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Prüfung des Jahresabschlusses 2022

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Gackebach, den 9. Oktober 2025

Hans Ulrich Weidenfeller, Ortsbürgermeister



Horbach

Öffentliche Bekanntmachung

Die nächste öffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Horbach findet statt

am: Montag, 27. Oktober 2025, 15:00 Uhr

Ort: bei Frau Daniela Büttner privat, Buchenweg 8, 56412 Horbach

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Bewertung bzw. Auswertung der inzwischen neu eingereichten Unterlagen (für das Jahr 2023) zum Fragenkatalog des Rechnungsprüfungsausschusses
- 2 Weitere Vorgehensweise bei nicht ausreichender Beantwortung der Fragen bzw. Beanstandungen seitens der Verwaltung und der Ortsbürgermeisterin
- 3 Besprechung des Termins für die Prüfung des Jahres 2024

Zu dieser Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Horbach, den 20. Oktober 2025

Rainer Manke

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

Spvgg. 1920 Horbach e. V.

Jahreshauptversammlung 2025

Am Freitag, 21. November, ist unsere Jahreshauptversammlung. Sie findet in diesem Jahr im Gasthaus ‚Zum grünen Baum‘ in Horbach statt und beginnt um 19.00 Uhr. Entsprechend des Beschlusses der Jahreshauptversammlung ergeht keine gesonderte schriftliche Einladung mehr. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitgliederinnen und Mitglieder. Alle Mitgliederinnen und Mitglieder, die das 18. Lebensjahr am Tage der Jahreshauptversammlung vollendet haben, sind stimmberechtigt. Die Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Gedenken der verstorbenen Mitglieder
3. Vereinsentwicklung
4. Ehrungen
5. Geschäftsbericht
6. Berichte der einzelnen Abteilungen:
 - a. Seniorenfußball
 - b. Jugendfußball
 - c. Alte Herren
 - d. Freizeit- und Breitensport
7. Finanzbericht
8. Bericht der Kassenprüfer
9. Entlastung des Vorstands
10. Wahl des Wahlvorstandes
11. Neuwahl des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands
12. Wahl der Kassenprüfer
13. Sanierung des Waldstadions und Sportlerheims – Rück- und Ausblick
14. Verschiedenes
15. Schlusswort



Hübingen

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 24. September 2025

Vorstellung der meinOrt APP

Eine Mitarbeiterin der herausgebenden Software-Firma informierte über Vorteile, Möglichkeiten und Kosten der App. Der Rat schätzte die App als grundsätzlich nützlich ein und möchte nach erneuter Prüfung über eine Anschaffung/Bereitstellung entscheiden.

7. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Hübingen

Die Entscheidung über die Änderung der Friedhofsgebührensatzung wurde vertagt.

Wechsel zur Regelbesteuerung im Forstbetrieb der Ortsgemeinde

Der Ortsgemeinderat fasste den Beschluss, seinen Forstbetrieb ab dem 1. Januar 2026 nach den Grundsätzen der Regelbesteuerung zu führen. Die Verbandsgemeindeverwaltung erhielt den Auftrag, den Wechsel beim Finanzamt anzuzeigen.

Sachstand LED-Umrüstung

Im Rahmen der LED-Umrüstung im Ortsgebiet wurden einige Abschnitte bereits für die Installation vorbereitet. Als Datum der Fertigstellung wurde der 30. Juni 2026 genannt.

Bekanntgabe des in nichtöffentlicher Sitzung am 24. September 2025 gefassten Beschlusses:

In einer Grundstücksangelegenheit hat der Ortsgemeinderat eine Entscheidung getroffen.

Eisenbachgemeinden



Girod

Öffentliche Bekanntmachung

Die nächste öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Bauausschusses des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Girod findet statt

am: Donnerstag, 30. Oktober 2025, 19:00 Uhr

Ort: Gemeindehaus, Hauptstraße 48, 56412 Girod

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

1 Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Grundstücksangelegenheit
- 2 Grundstücksangelegenheit
- 3 Grundstücksangelegenheit
- 4 Mitteilungen und Anfragen

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Girod, den 21. Oktober 2025

Dennis Liebenthal, Ortsbürgermeister



Görghausen

R e c h t s v e r o r d n u n g

gem. § 10 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen am 26.01.2025, 05.10.2025, 02.11.2025 und 28.12.2025 in 56412 Görghausen

Aufgrund des § 10 des Ladenöffnungsgesetzes (LadÖffnG) Rheinland-Pfalz und § 12 Abs. 5 des Gesetzes über Märkte, Ausstellungen und Messen (LMAMG) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird für die Ortsgemeinde Görghausen folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen XXXLutz und den Poco Einrichtungsmärkte in der Ortsgemeinde Görghausen dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

26.01.2025, 05.10.2025, 02.11.2025 und 28.12.2025

§ 2

An dem verkaufsoffenen Sonntag können Ausstellungen, Märkte und Messen nach §§ 2 und 3 LMAMG festgesetzt werden.

§ 3

Die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes vom 06. Juni 1994 (BGBl. 1994 Teil I, S. 1170), des Mutter-schutzgesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. 2002 Teil I, S. 2318) und des Jugend- arbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. 1976 Teil I, S. 965) in den zurzeit geltenden Fassungen sind zu beachten.

§ 4

Der Inhaber/die Inhaberin einer Verkaufsstelle ist verpflichtet, ein Verzeichnis mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und -dauer der am 26.01.2025, 05.10.2025, 02.11.2025 und 28.12.2025beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die diesen zum Ausgleich gewährte Ersatzfreizeit zu führen.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen § 1 und 4 dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 15 LadÖffnG geahndet werden.

Zuwiderhandlungen gegen § 2 dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 20 LMAMG geahndet werden.

Zuwiderhandlungen gegen § 3 dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach dem Arbeitszeitgesetz vom 06. Juni 1994 (BGBl. 1994 S. 1170) dem Mutterschutzgesetz vom 20. Juni 2002 (BGBl. 2002 Teil I S. 2318) und dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) in den zurzeit geltenden Fassungen geahndet werden.

§ 6

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

56410 Montabaur, 04.11.2024

In Vertretung

Andree Stein
Erster Beigeordneter



Großholbach

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Heilberscheid

Kindergartenzweckverband Heilberscheid-Nomborn

Öffentliche Bekanntmachung

Die nächste öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Kindergartenzweckverbandes Heilberscheid-Nomborn findet statt

am: Montag, 27. Oktober 2025, 16:00 Uhr

Ort: Sitzungssaal Altbau, Großer Markt 10, 56410 Montabaur

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Wahl einer/eines Vorsitzenden und einer/eines stellvertretenden Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses
- 2 Aussprache zum Rechenschaftsbericht 2022
- 3 Aussprache zum Rechenschaftsbericht 2023
- 4 Festlegung des Prüfungsumfanges

II. Nichtöffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Prüfung des Jahresabschlusses 2022
- 2 Prüfung des Jahresabschlusses 2023

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Heilberscheid, den 10. Oktober 2025

Manfred Hasse

Verbandsvorsteher



Nentershausen

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 8. Oktober 2025

Vorstellung der Ausführungsplanung des Neubaus der Kita Nentershausen

In seiner Sitzung am 11. September 2024 hatte der Ortsgemeinderat entschieden, ein Lüftungsgerät (8.000 m³/h Luft) anzuschaffen. Dieser Beschluss wurde in der jüngsten Sitzung aufgehoben.

Der Ortsgemeinderat fasste den Beschluss, die Ausführungsplanung des Ingenieurbüros Will in der Variante B (2 Geräte mit je 4.000 m³/h Luftleistung) umzusetzen.

Nach Aussage des Architekten ist voraussichtlicher Baubeginn im Frühjahr 2026, ggf. Fertigstellung im Herbst 2027.

Vergabe Baugrundstücke "Am Kennel" (Auswahl Vergabeverfahren)

Die Ortsgemeinde vergibt ihre Grundstücke im Neubaugebiet „Am Kennel“ nach festgelegten Vergabekriterien.

Die Verwaltung wurde beauftragt, für die nächste Sitzung einen Kriterienkatalog sowie eine Entscheidung zum Grundstückskaufpreis vorzubereiten.

Die Ortsgemeinde Nentershausen nutzt zur Vermarktung ihrer Baugrundstücke im Neubaugebiet „Am Kennel“ die digitale Vergabeplattform „Baupilot“. Hier wird zunächst die Interessentenliste eröffnet.

Die vorgelegten Vertragsbedingungen werden Bestandteil der Grundstückskaufverträge.

Sobald der Kaufpreis für Grund und Boden beschlossen ist, kann das gewählte Vergabeverfahren beginnen.

Beratung und Beschlussfassung über Alternativen zur technischen Herstellung der Erschließungsanlagen im Neubaugebiet "Auf dem Kennel" in der Ortsgemeinde Nentershausen

Der Ortsgemeinderat fasste den Beschluss, die erstmalige Herstellung der gemeindlichen Erschließungsanlage im Neubaugebiet „Auf dem Kennel“ dergestalt vorzunehmen, dass die Gemeindestraße nicht als „Baustraße“, sondern direkt komplett mit allen Teileinrichtungen (Fahrbahn- und Bürgersteigflächen mit deren Entwässerungs- und Beleuchtungsanlagen) fertiggestellt wird.

Die exakte flächenmäßige/räumliche Ausdehnung der Fahrbahn- und der Bürgersteigflächen mit deren Entwässerungs- und Beleuchtungsanlagen bleibt dem „formellen Bauprogramm“ vorbehalten, das der Ortsgemeinderat - zu einem späteren Zeitpunkt - gesondert berät und beschließt. Zu diesem Bauprogramm gehört unter anderem auch die Entscheidung über den technischen Aufbau, die Stärke und das Material der flächenmäßigen Teileinrichtungen, d. h. hier für die Fahrbahnfläche und die (höhengleichen) Bürgersteigflächen für die Fußgänger.

Durchführung der Räumungsarbeiten im Umlegungsgebiet "Auf dem Kennel"

Es wurde beschlossen, die notwendigen Räumungsarbeiten im Umlegungsgebiet „Auf dem Kennel“ durchführen zu lassen. Der Ortsgemeinderat ermächtigte den Ortsbürgermeister, den Auftrag an eine geeignete Baufirma zu erteilen und notwendige Verträge zu unterzeichnen.

Wechsel zur Regelbesteuerung im Forstbetrieb der Ortsgemeinde

Der Ortsgemeinderat beschloss, seinen Forstbetrieb ab dem 1. Januar 2026 nach den Grundsätzen der Regelbesteuerung zu führen. Die Verbandsgemeindeverwaltung wurde beauftragt, den Wechsel beim Finanzamt anzuzeigen.

Initiative "Jetzt reden WIR - Ortsgemeinden stehen auf!"

Der Ortsgemeinderat schloss sich der Initiative „Jetzt reden WIR – Ortsgemeinden stehen auf!“ an und verabschiedete das vorgelegte „Forderungspapier zur Stärkung bzw. Revitalisierung der kommunalen Selbstverwaltung für eine lebenswerte Heimat“.

Das Forderungspapier, das Mitte November 2025 am Rande des Plenums an Herrn Ministerpräsidenten Alexander Schweitzer mit Vertretern der angeschlossenen Gemeinden übergeben werden soll, beinhaltet zusammengefasst:

Die Ortsgemeinden in Rheinland-Pfalz sehen ihre kommunale Selbstverwaltung insbesondere durch eine unzureichende Finanzausstattung, überbordende Bürokratie, eingeschränkte Planungshoheit und überlastetes Ehrenamt akut gefährdet. Das Forderungspapier richtet sich an Landes- und Bundespolitik mit dem Ziel, die Handlungsfähigkeit vor Ort nachhaltig zu sichern.

Zentrale Forderungen sind:

- → Finanzielle Eigenständigkeit:

→ Reformansätze des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zur Finanzierung von Sozial- und Jugendhilfelaisten; Einführung eines bundesstaatlichen Konnexitätsprinzips bzw. Schärfung des Konnexitätsprinzips nach Art. 49 Abs. 5 LV-RP; Stärkung und Verstetigung der Finanzausgleichs- bzw. Gesamtschlüsselmasse und Abbau zweckgebundener Zuweisungen zugunsten allgemeiner Zuweisungen.

- → Planungs- und Handlungshoheit:

→ Einschränkung übergeordneter Eingriffe; Sicherung von Abstandsflächen bei Energieanlagen; Erhalt wiederkehrender Straßenausbaubeiträge und bedarfsgerechte Finanzierung von Infrastruktur.

- → Entbürokratisierung und Stärkung des Ehrenamtes:

→ Vereinfachung von Vergabe- und Verwaltungsverfahren; Digitalisierung; flächendeckende Aufgabenkritik und Reduzierung von Standards auf ein unabdingbares Maß sowie Unterstützung des Ehrenamtes durch das Land gegenüber Arbeitgebern.

Die Gemeinden fordern spürbare gesetzliche und finanzielle Maßnahmen, um ihre Rolle als Fundament von Demokratie und Heimat im ländlichen Raum zu erhalten und zu stärken.

Zuschussantrag TSC - Jugendarbeit

Der Ortsgemeinderat beschloss, nach Berücksichtigung einer ergänzenden Zuschussgewährung (VG) einen Betrag in Höhe von 400 Euro an den TSC auszus zahlen.

Bekanntgabe des in nichtöffentlicher Sitzung am 8. Oktober 2025 gefassten Beschlusses:

Die Stelle des Stadionwarts soll nachbesetzt werden. Der Ortsbürgermeister wurde ermächtigt, die Stelle auszuschreiben.

Sollte die Ausschreibung erfolglos bleiben, soll die Anschaffung eines Mähroboters weiterverfolgt werden.

Verein der Freunde und Förderer der Pfarrer-Toni-Sode-Grundschule Nentershausen e.V.

Hiermit lädt der Verein der Freunde und Förderer der Pfarrer-Toni-Sode-Grundschule Nentershausen e.V. seine Mitglieder zu Jahreshauptversammlung ein.

Die Versammlung findet am

Dienstag 4.11.2025 um 20:00 Uhr in der Pfarrer-Toni-Sode Grundschule, Aarstraße 11, 56412 Nentershausen statt.

Auf der Tagesordnung steht:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

2. Tätigkeitsbericht
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahlen des Vorstandes
1. Vorsitzende(r)
- Kassier:in
1. Beisitzer:in
2. Beisitzer:in
1. Kassenprüfer:in
2. Kassenprüfer:in
7. Verschiedenes



Niedererbach

SV 1920 Niedererbach e. V.

Jahreshauptversammlung 2025

Liebe Mitglieder,

wir laden Euch herzlich zur diesjährigen Jahreshauptversammlung des Sportvereins Niedererbach ein.

Diese findet statt am 22.11.2025 um 16.00 Uhr im Sportheim Niedererbach auf der Kaiserwiese.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Totenehrung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
4. Satzungsgemäß gestellte Anträge
5. Genehmigung der Tagesordnung
6. Bericht des Vorstandes für das Kalenderjahr 2024
7. Bericht des Kassierers für 2024
8. Bericht der Kassenprüfer
9. Entlastung des Kassierers
10. Entlastung des Vorstandes
11. Verschiedenes / Stimmen aus der Versammlung
12. Schlusswort des Vorsitzenden

Anträge müssen bis zum 12.11.2025 schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.



Nomborn

Öffentliche Bekanntmachung

Die nächste öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Nomborn findet statt

am: Donnerstag, 30. Oktober 2025, 19:30 Uhr

Ort: Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung, Kirchstraße 1, 56412 Nomborn

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Feststellung der Jahresabschlüsse der Ortsgemeinde Nomborn für die Haushaltsjahre 2022, 2023 und Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Ortsbeigeordneten der Ortsgemeinde Nomborn sowie des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur gemäß § 114 Abs. 1 GemO
- 2 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Nomborn für das Haushaltsjahr 2025
- 3 Erstellung und Fortschreibung der Investitionsliste zur Haushaltsplanung 2026 und zur Finanzplanung 2027 - 2029
- 4 Auftragsvergabe für Arbeiten auf dem Friedhof
- 5 Einführung einer Nomborn App
- 6 Wechsel zur Regelbesteuerung im Forstbetrieb der Ortsgemeinde
- 7 Initiative "Jetzt reden WIR - Ortsgemeinden stehen auf!"
- 8 Sachstand LED-Umrüstung
- 9 Mitteilungen und Anfragen
- 10 Einwohnerfragestunde

Zu dieser Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Nomborn, den 21. Oktober 2025

Armin Klein, Ortsbürgermeister

Kindergartenzweckverband Heilberscheid-Nomborn

Öffentliche Bekanntmachung

Die nächste öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Kindergartenzweckverbandes Heilberscheid-Nomborn findet statt

am: Montag, 27. Oktober 2025, 16:00 Uhr

Ort: Sitzungssaal Altbau, Großer Markt 10, 56410 Montabaur

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Wahl einer/eines Vorsitzenden und einer/eines stellvertretenden Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses
- 2 Aussprache zum Rechenschaftsbericht 2022
- 3 Aussprache zum Rechenschaftsbericht 2023
- 4 Festlegung des Prüfungsumfanges

II. Nichtöffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Prüfung des Jahresabschlusses 2022
- 2 Prüfung des Jahresabschlusses 2023

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Heilberscheid, den 10. Oktober 2025

Manfred Hasse

Verbandsvorsteher

Elbertgemeinden



Niederelbert

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Oberelbert

Sportverein Oberelbert 1928 e. V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung

am Sonntag, dem 23.11.2025, 18:00 Uhr, im Sportlerheim statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Versammlung und Begrüßung
2. Totenehrung
3. Bekanntgabe der Tagesordnung
4. Verlesen und Beschlussfassung Protokoll 2024
5. Berichte
 - a. Vorsitzender
 - b. Abteilungsleiter
 - c. Kassierer
 - d. Kassenprüfer
6. Aussprache zu den Berichten
7. Entlastung des Vorstandes
8. Wahl der Kassenprüfer 2026
9. Wahl des Wahlvorstandes
10. Wahl des Vorstandes
11. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- 12. Ehrungen
- 13. Verschiedenes

Anträge an die Versammlung müssen bis zum 14.11.2025 beim 1. Vorsitzenden, Werner Schönberg, Waldstraße 5, 56412 Oberelbert bzw. beim Geschäftsführer, Siegfried Trum, Waldstraße 1a, 56412 Oberelbert vorliegen.



Welschneudorf

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 7. Oktober 2025

Ausbau der "Schul- und Tiergartenstraße" - Vorstellung der Entwurfsplanung

Der Ortsgemeinderat fasste den Beschluss, die vom Ingenieurbüro Brüll & Löwenguth vorgestellte und erläuterte Planung zum Ausbau der Gemeindestraßen „Schul- und Tiergartenstraße“ auf Basis der Entwurfsplanung fortzuschreiben. Im Bereich der „Tiergartenstraße“ sollen Parkplätze gemäß dem Variantenvorschlag 1 - verkehrsberuhigter Bereich mit Parkplatzmarkierung (gepflasterte Parkflächen/Parktaschen) - vorgesehen werden.

Die Verbandsgemeindeverwaltung erhielt den Auftrag, in Abstimmung mit dem Ortsbürgermeister einen Förderantrag und gleichzeitig einen Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu stellen und das Ingenieurbüro Brüll & Löwenguth mit der Leistungsstufe 2 des Ingenieurvertrages zu beauftragen.

Erstellung und Fortschreibung der Investitionsliste zur Haushaltsplanung 2026 und zur Finanzplanung 2027 - 2029

In den kommenden Jahren sollen u. a. für folgende Maßnahmen Mittel im Haushalt der Ortsgemeinde zur Verfügung gestellt werden:

Sanierung Rathaus Innenräume, allg. Grunderwerb (vorsorglich), Ersatzbeschaffung Maschinen, Ersatzbeschaffung Spielgeräte, Zuschüsse an Private, Herstellung Wasserabfanggraben, DGH Ersatzbeschaffung, Modernisierung/Erneuerung Bauhof, Jugendraum/Gebäude Planung, Gemeindeanteil Straßenausbaubeiträge, Neubaugebiet Erschließungskosten

Wechsel zur Regelbesteuerung im Forstbetrieb der Ortsgemeinde

Der Ortsgemeinderat fasste den Beschluss, seinen Forstbetrieb ab dem 1. Januar 2026 nach den Grundsätzen der Regelbesteuerung zu führen. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, den Wechsel beim Finanzamt anzuzeigen.

Initiative "Jetzt reden WIR - Ortsgemeinden stehen auf!"

Der Ortsgemeinderat schloss sich der Initiative „Jetzt reden WIR – Ortsgemeinden stehen auf!“ an und verabschiedete das vorgelegte „Forderungspapier zur Stärkung bzw. Revitalisierung der kommunalen Selbstverwaltung für eine lebenswerte Heimat“.

Das Forderungspapier, das Mitte November 2025 am Rande des Plenums an Herrn Ministerpräsidenten Alexander Schweitzer mit Vertretern der angeschlossenen Gemeinden übergeben werden soll, beinhaltet zusammengefasst:

Die Ortsgemeinden in Rheinland-Pfalz sehen ihre kommunale Selbstverwaltung insbesondere durch eine unzureichende Finanzausstattung, überbordende Bürokratie, eingeschränkte Planungshoheit und überlastetes Ehrenamt akut gefährdet. Das Forderungspapier richtet sich an Landes- und Bundespolitik mit dem Ziel, die Handlungsfähigkeit vor Ort nachhaltig zu sichern.

Zentrale Forderungen sind:

- → Finanzielle Eigenständigkeit:

→ Reformansätze des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zur Finanzierung von Sozial- und Jugendhilfelasten; Einführung eines bundesstaatlichen Konnexitätsprinzips bzw. Schärfung des Konnexitätsprinzips nach Art. 49 Abs. 5 LV-RP; Stärkung und Verstetigung der Finanzausgleichs- bzw. Gesamtschlüsselmasse und Abbau zweckgebundener Zuweisungen zugunsten allgemeiner Zuweisungen.

- → Planungs- und Planungshoheit:

→ Einschränkung übergeordneter Eingriffe; Sicherung von Abstandsflächen bei Energieanlagen; Erhalt wiederkehrender Straßenausbaubeiträge und bedarfsgerechte Finanzierung von Infrastruktur.

- → Entbürokratisierung und Stärkung des Ehrenamtes:

→ Vereinfachung von Vergabe- und Verwaltungsverfahren; Digitalisierung; flächendeckende Aufgabenkritik und Reduzierung von Standards auf ein unabdingbares Maß sowie Unterstützung des Ehrenamtes durch das Land gegenüber Arbeitgebern.

Die Gemeinden fordern spürbare gesetzliche und finanzielle Maßnahmen, um ihre Rolle als Fundament von Demokratie und Heimat im ländlichen Raum zu erhalten und zu stärken.

Anschaffung eines Grassammelwagens für den Sportplatz

Es soll ein Grassammelwagen angeschafft werden. Der Sportverein wird sich an den Kosten beteiligen.

Ortsausschuss

Treffen des Ortsausschusses am Dienstag, 28. Oktober 2025 ab 19:00 Uhr

in der Sakristei unserer Kirche. Vorgesehene Themen: Martinszug am 09.11.2025 / Veranstaltung 12 Kirchen – 12 Zeugen – 1 Kirche am 13.11.2025 / Vorbereitungen
Weihnachten: Besuche - Aufbau Krippe, etc. / Sternsingeraktion / weihnachtliche Seniorenfeier im Januar. Herzliche Einladung an alle Interessierten zur Teilnahme an diesem Treffen und der Möglichkeit, an diesem Abend Anregungen und/oder konstruktive Kritik vorzubringen.

Ralf Heibel, Ortsbürgermeister

Gelbachhöhen



Daubach

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Holler

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Stahlhofen

Öffentliche Bekanntmachung

Die nächste öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Stahlhofen findet statt

am: Montag, 27. Oktober 2025, 19:30 Uhr

Ort: Lindensaal, Ringstraße 8, 56412 Stahlhofen

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Jugendfragestunde
- 2 Wechsel zur Regelbesteuerung im Forstbetrieb der Ortsgemeinde
- 3 Initiative "Jetzt reden WIR - Ortsgemeinden stehen auf!"
- 4 Abriss alte Gastwirtschaft und Erweiterung Dorfgemeinschaftshaus "Lindensaal"
- 5 Gebührenanpassung Friedhof; Ergebnisse und Auswertung - weiteres Vorgehen
- 6 Heizung Sportlerheim - Sachstand und weiteres Vorgehen
- 7 Bericht Arbeitskreis Kirmes 2026 und weiteres Vorgehen
- 8 Sachstand LED- Umrüstung
- 9 Mitteilungen und Anfragen
- 10 Einwohnerfragestunde

Zu dieser Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Stahlhofen, den 20. Oktober 2025

Patrick George

Ortsbürgermeister

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 18. September 2025

Erstellung und Fortschreibung der Investitionsliste zur Haushaltsplanung 2026 und zur Finanzplanung 2027 - 2029

Der Ortsgemeinderat beschloss, die Investitionsliste 2026 ff. auf Grundlage der Investitionsliste 2025 fortzuschreiben und beauftragte den Ortsbürgermeister in Abstimmung mit der Haushaltsabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, diese in der Haushaltsplanung 2026 einzuarbeiten.

Abriss alte Gastwirtschaft und Erweiterung Dorfgemeinschaftshaus "Lindensaal"

Ortsbürgermeister George berichtete über den aktuellen Sachstand. Insbesondere für die statische Lösung bei der Giebelwand des Saales lägen ihm bis zum heutigen Tage keine Berechnungen nebst Lösungsvorschlägen vor.

Der Rat äußerte großen Unmut über den enorm schleppenden Baufortschritt und auch enorme Unzufriedenheit in Planung und Umsetzung.

George versicherte, dass er stetig am Fortschritt des Projektes arbeite und mit entsprechend beteiligten Personen im stetigen Austausch stehe. Es belaste ihn zusehends, dass kein sichtbarer Fortschritt und auch derzeit noch keine Perspektive in Aussicht gestellt seien.

Des Weiteren wurde seitens der Ratsmitglieder erneut auf die Wasserversorgung durch ein nicht-frostsicheres Provisorium sowie die unzureichende Dachabdeckung an der bauseitig betroffenen Seite des Gebäudes hingewiesen. George versicherte, dass er auch hier mit Nachdruck auf eine Lösung mit den Projektbeteiligten hinarbeite, hierzu solle in den nächsten Tagen ein Ortstermin stattfinden.

Umbau und Erweiterung Dorfgemeinschaftshaus Lindensaal - Zuschussantrag

3. Bauabschnitt, Freianlage

Der Ortsgemeinderat nahm Kenntnis von den vorgelegten Antragsunterlagen.

Den Zuschussantragsunterlagen des 3. Bauabschnitts (Entwurfsplanung einschließlich Kostenberechnung nach DIN276 sowie der Aufstellung der unentgeltlichen Eigenleistungen) wurde zugestimmt.

Die Zuwendung aus dem Dorferneuerungsprogramm soll auf Grundlage der Gesamtkosten in Höhe von rund 343.000 Euro brutto beantragt werden.

Veranstaltungen und Termine

Der Ortsbürgermeister verwies auf Termine und Veranstaltungen in der Ortsgemeinde und bat den Rat um Berücksichtigung sowie reger Teilnahme und Unterstützung.

- → Samstag, 25.10.2025 – Holzsammeln und Errichten eines Martinsfeuers
- → Wendelinusfest am 26.10.2025 – 10:30 Uhr Festgottesdienst mit Prozession zur Wendelinuskapelle, anschließender Familientag im Lindensaal
- → 08.11.2025 – Feier des Martinstages
- → 05.12.2025 – Nikolausfeier
- → Dezember 2025: Adventsfenster-Aktion
- → 24.12.2025 – 28.12.2025: voraussichtlich Weihnachts-Ralley



Untershausen

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Impressum

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Montabaur

Herausgeber: Verbandsgemeinde Montabaur

vertreten durch den Bürgermeister Dr. Hans Ulrich Richter-Hopprich

Konrad-Adenauer-Platz 8

56410 Montabaur

Tel: 02602 / 126-0

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE323642726

Das Amtsblatt enthält die öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Montabaur, ihrer Mitgliedsgemeinden und der Zweckverbände

Erscheinungsweise: In der Regel einmal pro Woche

Erscheinungstag: In der Regel am Freitag

Verteilung: Auslage im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Montabaur sowie als E-Mail-Newsletter: Anmeldung unter amtsblatt@montabaur.de

Veröffentlichung unter www.vg-montabaur.de